

Handreichung zu Honorar-, Projekt- und Werkverträgen

Arbeitsmaterialien für Schulleiterinnen und Schulleiter

(1. Auflage)

Ansprechpartner für die Personalkostenbudgetierung (PKB):

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

I B 1.11 Herr Konietzko
Telefon: 90227-6049
Telefax: 90227-6400
E-Mail: veit.konietzko@senbjf.berlin.de
Internet: <http://www.berlin.de/sen/bjf>

Ansprechpartnerin für das Bonus-Programm und den Verfügungsfonds:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

I A 1.1 Frau Theberath
Telefon: 90227-5538
Telefax: 90227-6005
E-Mail: sirke.theberath@senbjf.berlin.de
Internet: <http://www.berlin.de/sen/bjf>

Ansprechpartnerin für den Ganztag

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

II A 1 Frau Rackow
Telefon: 90227-6935
Telefax: 90227-5065
E-Mail: ines.rackow@senbjf.berlin.de
Internet: <http://www.berlin.de/sen/bjf>

Ergänzend stehen Ihnen als Service die Verwaltungskräfte Ihrer regionalen Außenstelle zur Seite.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeiner Teil	3
Eigenverantwortliche Schule	3
Begriffsdefinition	3
Personenkreis	4
Risiko Scheinselbstständigkeit – Theorie und Praxis	5
Vorbereitung des Abschlusses eines Honorar-, Projekt- und Werkvertrages	6
Zwingende, allgemeine Voraussetzungen	7
Honorarhöhe	8
Rechnungsstellung	9
Spezielle Hinweise zu den Programmen	10
Personalkostenbudgetierung	10
Bonus-Programm	12
Verfügungsfonds	12
Ganztag	13

Allgemeiner Teil

Eigenverantwortliche Schule

Im Rahmen der Wahrung der schulischen Selbstständigkeit und Eigenverantwortung wurde Ihnen die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht übertragen (§ 21 in Verbindung mit § 22 des allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes und nach §§ 7 und 69 Schulgesetz).

Damit haben Sie die Befugnis, rechtsverbindliche Geschäfte bzw. Verträge für das Land Berlin abzuschließen, welche der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages dienen. In mehreren Bereichen werden Ihnen dazu Mittel in eigenverantwortlicher Bewirtschaftung übertragen. Einen Teil der Mittel können Sie dazu verwenden, Honorar-, Projekt- und Werkverträge abzuschließen.

Um Ihnen die Verwaltungsvorgänge zu erleichtern, ist ein Formular für den Abschluss dieser Verträge für die Bereiche Personalkostenbudgetierung, Ganztage in der Sekundarstufe I, Bonus-Programm und Verfügungsfonds entwickelt worden, was bei korrekter Verwendung und Einhaltung des Verfahrens eine größere Rechtssicherheit gewährleistet.

Vor dem Abschluss von Verträgen stellen Sie bitte sicher, dass die finanziellen Mittel auch zur Verfügung stehen. Dafür gleichen Sie bitte die geplanten Ausgaben mit ihrem jeweiligen Budget ab.

Begriffsdefinition

Honorarkräften im Rahmen eines freien Mitarbeiterverhältnisses werden weder bezahlter Urlaub, noch Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, noch andere tarifliche Leistungen gewährt. Honorarkräfte versichern sich ggf. selbst und müssen auch selbst die Einkommenssteuer abführen. Sie übernehmen keine Daueraufgaben, haben keine Bindung an Weisungen, sind nicht in die Schulorganisation eingebunden, nehmen keine vollzeitnahe Tätigkeit wahr, sind frei in der Wahl, welche Aufträge sie annehmen, erhalten keine Sozialversicherungsleistungen und kein Honorar ohne Dienstleistung und haben die Möglichkeit, für weitere Auftraggeber und Auftraggeberinnen tätig zu sein.

Bei einem Honorarvertrag in der hier verwandten Begrifflichkeit handelt es sich um einen Unterfall eines Dienstvertrages (§§ 611 ff. Bürgerliches Gesetzbuch - BGB), also um einen freien Dienstvertrag bzw. ein freies Mitarbeiterverhältnis mit natürlichen Personen. Im Unterschied dazu bezeichnet der Projektvertrag das freie Mitarbeiterverhältnis mit juristischen Personen. Der Projektvertrag findet im Ganztage der Sekundarstufe I keine Anwendung.

Der Gegenstand der Tätigkeit, also der Arbeitsauftrag, ist konkret in dem Honorar- bzw. Projektvertrag anzugeben. Ein Weisungsrecht der Auftraggeberin „Schule“ besteht darüber hinaus nicht. Die Honorarkraft schuldet nur die reine Tätigkeit und kann nicht verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu übernehmen.

Bei einem Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) wird die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zur Herstellung eines versprochenen Werkes verpflichtet. Gegenstand eines Werkvertrages kann die Herstellung oder Veränderung einer Sache oder ein durch Arbeit oder Dienstleistung herbeiführender Erfolg sein, die oder der eigenverantwortlich zu erbringen ist.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist zur mangelfreien Herstellung des Werkes oder Herbeiführung des Erfolges verpflichtet. Allein für diesen Erfolg wird das vereinbarte Entgelt nach Abnahme des Werkes gezahlt.

Personenkreis

Honorar- und Werkverträge können Sie mit natürlichen Personen, Projekt- und Werkverträge mit juristischen Personen abschließen.

Der persönliche Status der potentiellen Auftragnehmerin bzw. des potentiellen Auftragnehmers (z.B. Studentin/Student, Rentnerin/Rentner, Pensionärin/Pensionär, berufstätig, arbeitslos) ist für die Bewertung, ob eine selbständige Tätigkeit vorliegt, nicht von Bedeutung.

Entscheidend für die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung (Arbeitsverhältnis) und Selbständigkeit (Honorarvertrag) ist das Maß der persönlichen Abhängigkeit. Wesentliche Kriterien zur persönlichen Abhängigkeit sind die Weisungsabhängigkeit und die Einordnung in den Dienstbetrieb.

Angehörige des öffentlichen Dienstes sind auf die Notwendigkeit einer Nebentätigkeitsgenehmigung des Dienstherrn bzw. der Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber hinzuweisen.

Nicht zulässig ist der Abschluss von Honorar- und Werkverträgen mit Bediensteten der Schule/ des Landes Berlin für Leistungen, die im Rahmen ihres Hauptamtes oder aufgrund dienstlicher bzw. arbeitsvertraglicher Pflichten erbracht werden können oder sogar müssen.

Der Abschluss von Honorar-, Projekt und Werkverträgen mit Angehörigen von Beschäftigten der Schule in bzw. an derselben Schule ist grundsätzlich zu vermeiden, da der Verdacht einer Interessenkollision bestehen kann. Sie sollten daher immer prüfen, ob nicht eine andere Person die Leistung in gleicher Qualität erbringen kann. Sollte aus Ihrer Sicht die Auftragsvergabe trotzdem sinnvoll bzw. notwendig sein, sind die Gründe dafür von Ihnen aktenkundig zu machen.

Honorarverträge können bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen mit Rentnerinnen und Rentnern sowie Pensionärinnen und Pensionären abgeschlossen werden. Mögliche Hinzuverdienstgrenzen bzw. Anrechnungsvorschriften hinsichtlich Rente und/ oder Pension sind von den Betroffenen zu beachten. Diese sollten sich vorab von der zuständigen Stelle beraten lassen.

Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler muss jede Person, die im Rahmen eines Honorar-, Projekt- oder Werkvertrages Kontakt zu Minderjährigen hat, vorab über ein einwandfreies und aktuelles „Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz“ verfügen. Verwenden Sie für die Anforderung bitte den entsprechenden Vordruck.

Alle maßgeblichen Vordrucke werden fortlaufend überarbeitet. Diese finden Sie jeweils unter:

PKB: <https://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/einstellungen/lehrkraefte/fachinfo/>

Bonus: <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/bonus-programm/fachinfo/>

Verfügungsfonds: <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/verfuegungsfonds/>

Ganztag: <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/ganztaegiges-lernen/ganztagsschulen/fachinfo/>

Risiko Scheinselbständigkeit - Theorie und Praxis

Vor dem Hintergrund der zum Thema Honorar-, Projekt- und Werkvertrag immer wieder aufkommenden Fragestellungen ist der Bedarf einer gesonderten Handreichung deutlich geworden.

Sie erhalten nunmehr gezielt Informationen, um Ihre Entscheidungsfindung zu erleichtern.

Um Sie zu unterstützen, wurde eine Checkliste entwickelt. Gleichzeitig werden zulässige Einsatzbereiche im Rahmen der einzelnen Programme benannt sowie - beispielhaft - eine „Negativ-Liste“ unzulässiger Tätigkeiten.

Soll ein Honorar-, Projekt- oder Werkvertrag abgeschlossen werden, muss von Ihnen in jedem Einzelfall beurteilt werden, ob es sich bei der auszuübenden Tätigkeit um eine selbständige Tätigkeit handelt. Nur in diesem Fall ist der Abschluss eines Vertrages zulässig.

Nach der Rechtsprechung wird beispielsweise bei der Tätigkeit von Lehrkräften von einem abhängigen Arbeitsverhältnis ausgegangen. Die Vereinbarung eines Honorar-, Projekt- oder Werkvertrages für einen Einsatz als Lehrkraft, also im Unterricht, ist daher ausgeschlossen.

Ob Selbständigkeit vorliegt, richtet sich also nicht nur nach der Bezeichnung, die die Vertragsparteien ihrem Rechtsverhältnis gegeben haben, sondern in erster Linie nach den tatsächlichen Umständen der Leistungserbringung.

Entscheidend für die rechtskonforme Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung (Arbeitsverhältnis!) und Selbständigkeit (Honorar-, Projekt- und Werkvertrag!) ist dementsprechend das Maß der persönlichen Abhängigkeit. Wesentliche Kriterien zur persönlichen Abhängigkeit sind die Weisungsabhängigkeit und die Einbindung in den Dienstbetrieb.

Selbständige Honorartätigkeiten liegen insoweit vor, wenn die Person nicht weisungsabhängig und nicht in den Dienstbetrieb eingebunden ist. Außerdem muss die Aufgabe konkret in einem Vertrag beschrieben und eindeutig zeitlich befristet sein.

Die Auswirkungen, sofern sich im Nachhinein bei einem als Honorarverhältnis titulierten Vertrag tatsächlich eine abhängige Beschäftigung herausstellt, sind nicht zu unterschätzen.

Neben sozialversicherungs-, straf- und steuerrechtlichen Konsequenzen besteht die Gefahr den Arbeitnehmerstatus vor dem Arbeitsgericht einzuklagen. Die bzw. der vermeintlich Selbständige wäre dann regulär Beschäftigte bzw. Beschäftigter mit/ in einem Arbeitsverhältnis.

Erforderliche Nachzahlungen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (inklusive der Arbeitnehmeranteile) würden zu Lasten Ihres Schulbudgets vorgenommen. Im Einzelfall kann eine rechtliche Prüfung Ihrer individuellen Verantwortlichkeit angezeigt sein.

Bei nicht vertragsgemäßer Leistung ist eine Kündigung entsprechend der Kündigungsklausel zu prüfen. Soll die Honorarkraft Leistungen erbringen, die über die vertraglichen Festlegungen hinausgehen, muss ein neuer Vertrag geschlossen werden.

In die Budgetverwaltung werden die realen Auszahlungsbeträge eingetragen. Für die spätere Veranlassung der Zahlung des vereinbarten Honorars steht ebenfalls ein Formular zur Verfügung.

Vorbereitung des Abschlusses eines Honorar-, Projekt- oder Werkvertrages (Checkliste)

1. Gemäß den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung (Nr. 10.2 AV zu § 55 LHO) ist von Ihnen **vor** dem Abschluss von Verträgen, also vor dem Eingehen von Verpflichtungen, zu prüfen, ob die finanziellen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Dafür gleichen Sie bitte die geplanten Ausgaben mit Ihrem jeweiligen Schulbudget ab.

2. **Verträge sind vor Beginn der Leistungserbringung abzuschließen!**

Für den Abschluss des Vertrages verwenden Sie bitte das entsprechende Formular.

Abhängig von der Aufgabe sowie der Vertragslaufzeit sind maximal drei Teilleistungen mit entsprechenden Teilzahlungen zulässig. Eine monatliche (dadurch gehaltsähnliche) Auszahlung der Teilleistungen ist nicht möglich.

3. Sie müssen in jedem Einzelfall beurteilen, ob es sich bei der auszuübenden Tätigkeit um eine selbständige Tätigkeit handelt. Hilfestellungen geben Ihnen dabei die folgenden Ausführungen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die angegebenen Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner sowie an die Verwaltungskräfte Ihrer jeweiligen Region (insbesondere bei Fragen zur Abrechnung).

4. Nach Vertragsschluss tragen Sie bitte die Gesamtsumme in das Online-Konto ein.

Dann übersenden Sie bitte das Original des unterschriebenen Vertrages an die zuständige Verwaltungskraft Ihrer Region.

5. Der Abschluss von Honorar-, Projekt- oder Werkverträgen ist nicht beteiligungspflichtig im Sinne einer Vorlage nach dem Landesgleichstellungsgesetz, einer Anhörung nach dem Sozialgesetzbuch oder einer Mitbestimmung nach dem Personalvertretungsgesetz, da die Honorarkraft in keinem Weisungsverhältnis zur Schulleitung steht.

Gleichwohl sind die Beschäftigtenvertretungen von Ihnen im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit über abzuschließende und abgeschlossene - aber aktuell noch laufende - Honorar-, Projekt- und Werkverträge in bekannter Form zu informieren.

Zwingende, allgemeine Voraussetzungen

Um Scheinselbständigkeit zu vermeiden, müssen zunächst die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

⇒ Weisungsunabhängigkeit

Für eine Weisungsunabhängigkeit in diesem Bereich spricht, dass die Honorarkraft im Rahmen des erteilten Auftrags in methodischer und pädagogischer Hinsicht eigenständig entscheiden kann, wie sie das Angebot durchführt, welche Konzepte, welche Methoden und welche Materialien aber auch welche Personen sie dabei einsetzt.

Die Honorarkraft darf dementsprechend in der Durchführung der Leistung keinem Weisungsrecht der Schulleitung, keinen sonstigen, konkret bindenden Regelungen und keiner umfassenden Tätigkeitskontrolle unterliegen.

Die Qualitätssicherung der Leistung, zum Beispiel durch eine Hospitation, stellt noch keine Weisungsabhängigkeit dar.

⇒ Keine Einbindung in den Schulbetrieb

Der Auftrag wird ohne organisatorische Einbindung der Honorarkraft in den Schulbetrieb durchgeführt. Eine Einbindung läge dann vor, wenn die Honorarkraft regelmäßig an Dienstbesprechungen, Fortbildungen, Schulkonferenzen, Teamsitzungen, Absprachen mit anderen Lehrkräften, Betriebsausflügen, Klassenfahrten o.ä. teilnehmen würde.

Einzelne oder vorher als Teil der Leistung vereinbarte und bezahlte Absprachen stellen noch keine Einbindung in den Dienstbetrieb dar.

⇒ Aufgabenbeschreibung und Befristung

Die Aufgabe der Honorarkraft ist im Vertrag so detailliert wie möglich zu beschreiben.

Unabdingbar sind eine konkrete, ausführliche Leistungsbeschreibung sowie Angaben zum Teilnehmerkreis (Anzahl, Jahrgangsstufe), zur Dauer und Häufigkeit sowie ggf. vereinbarte Teilleistungen/ Teilzahlungen.

Abhängig von der Aufgabe sowie der Vertragslaufzeit sind maximal drei Teilleistungen mit entsprechenden Teilzahlungen zulässig. Eine monatliche (dadurch gehaltsähnliche) Auszahlung der Teilleistungen ist nicht möglich.

Der Vertrag muss zeitlich eindeutig befristet sein. Entscheidend ist, dass der Einsatz der Honorarkraft ausschließlich im Rahmen der vertraglich fixierten Leistung erfolgen darf.

Ein davon abweichender Einsatz ist nicht zulässig oder nur nach Abschluss eines neuen Vertrages möglich.

Honorarhöhe

Grundsätzlich sind die Stundensätze für Honorar-, Projekt- und Werkverträge frei verhandelbar.

Die Höhe der Honorare ist nach dem Ausbildungsabschluss der Honorarkraft zu bemessen.

Dabei ist allerdings von Ihnen auch zu berücksichtigen, ob die jeweilige Qualifikation für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung benötigt wird.

Die Vereinbarung eines Honorars unter dem bestehenden Mindestlohn ist nicht zulässig.

Richten Sie sich daher bei der Höhe des Honorars nach den diesbezüglichen Empfehlungen der Senatsverwaltung für Finanzen („Bandbreitenregelung“), aus denen für Einzelvorträge, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Lehrgänge, Supervisionen, Podiumsdiskussionen und sonstigen Aufgaben aus Lehrtätigkeiten folgende Fallgruppen in Frage kommen:

- ⇒ Gruppe 1.1 Für Lehrtätigkeit, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung erfordert und die von hervorgehobener Bedeutung ist, wenn die Gewinnung einer besonders qualifizierten Honorarkraft für die Durchführung der Veranstaltung unabdingbar ist
Wichtiger Hinweis: Die Vereinbarung eines Honorars der Gruppe 1.1 ist im Rahmen der Personalkostenbudgetierung **nicht** möglich!
- ⇒ Gruppe 1.2 Für Lehrtätigkeit, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert
- ⇒ Gruppe 1.3 Für Lehrtätigkeit, die eine abgeschlossene Hochschulausbildung (Bachelor oder Diplom FH) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert
- ⇒ Gruppe 1.4 Für Lehrtätigkeit, die eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert
- ⇒ Gruppe 1.5 Für Lehrtätigkeit, die keine spezielle Ausbildung erfordert

Bei Anwendung der „Bandbreitenregelung“ sind prinzipiell drei Anbieterinnen bzw. Anbieter zur Abgabe eines inhaltlichen Konzepts aufzufordern.

Verwenden Sie bitte für die Dokumentation des Verfahrens unbedingt den Vordruck Vergabevermerk für Honorar- und Projektverträge.

Sollten Sie in einem Ausnahmefall von der generell verbindlichen „Bandbreitenregelung“ abweichen, muss ein Vergabeverfahren nach VOL / A erfolgen. Dies ist von Ihnen schriftlich zu dokumentieren. Im Hinblick auf eine später mögliche Prüfung sollte Ihre Entscheidung auch für Dritte, die nicht mit der Sachlage vertraut sind, nachvollziehbar sein.

Rechnungsstellung

Nach der Leistungserbringung erstellt die Honorarkraft eine Rechnung. Es kann der Vordruck benutzt werden. Gemäß § 286 Abs. 3 BGB wird eine Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung und Erbringung des Rechnungsgegenstandes fällig.

Ich bitte um Beachtung, dass Sie Rechnungen erst **nach der vollständigen Erbringung** der vertraglich vereinbarten Leistung bzw. Teil-Leistung und nicht im Voraus quittieren.

Sollte eine Leistung vorzeitig vollständig erbracht worden sein, ist dies ergänzend zu vermerken.

Die Rechnung senden Sie dann bitte mit den zahlungsbegründenden Unterlagen umgehend an die zuständige Verwaltungskraft.

Zahlungsbegründende Unterlagen sind nach den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung, auch um Doppelzahlungen zu vermeiden, ausschließlich Originale.

Auf der Rechnung der Honorarkraft bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift sowie dem zwingend vorgeschriebenen Zusatz "sachlich und rechnerisch richtig" die konkrete Leistung.

"Sachlich richtig" bedeutet, dass

- nach den geltenden Vorschriften und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung geboten war,
- die erbrachte Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
- bei Rechnungen bzw. bei Abrechnungsformularen die für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind.

Mit **"rechnerisch richtig"** bestätigen Sie, dass

- der auszahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Rechnung oder im Abrechnungsformular, die Anlagen und begründenden Unterlagen richtig sind,
- die Angaben zur bzw. zum Empfangsberechtigten (Leistungserbringer) und der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (z.B. Bestimmungen, Verträge, Tarife) richtig sind,
- Skontobeträge berücksichtigt wurden.

Spezielle Hinweise zur Personalkostenbudgetierung

Vorrangig steht das Ihnen jeweils für ein Haushaltsjahr (nicht Schuljahr!) zugewiesene PKB-Budget zur Einstellung von Vertretungslehrkräften (Arbeitsverträge) zur Verfügung.

Für diesen Zweck sollten Sie auch immer eine Reserve vorhalten.

Maximal 50 % Ihres Budgets können Sie für den Abschluss eines Honorar-, Projekt- oder Werkvertrages für befristete pädagogische Projekte außerhalb der regulären Unterrichtsversorgung verwenden, sofern Sie den Unterricht auf andere Weise verlässlich absichern.

Eine Honorarkraft darf also keinesfalls Vertretungsunterricht nach Stundentafel erteilen!

Selbständige Honorartätigkeiten liegen vor, wenn die Honorarkraft nicht weisungsabhängig und nicht in den Dienstbetrieb eingebunden ist. Außerdem muss die Aufgabe konkret in einem Vertrag beschrieben und eindeutig zeitlich befristet sein.

Richten Sie sich bei der Höhe des Honorars nach den diesbezüglich verbindlichen Empfehlungen der Senatsverwaltung für Finanzen („Bandbreitenregelung“, hier ausschließlich die Gruppen 1.2-1.5). Bei Überschreitung dieser Stundensätze wird eine Einzelvergabe notwendig.

Jeder PKB-Honorar-, Projekt- und Werkvertrag muss neben der Erfüllung der zwingenden, allgemeinen Voraussetzungen immer einen Bezug zu Schülerinnen und Schülern haben sowie deren Teilnahme beinhalten.

Der Vertragsabschluss ist daher **ausschließlich** für nachstehend beschriebene Leistungen möglich:

- ⇒ **Arbeitsgemeinschaften:** Es handelt sich um ein unterrichtsergänzendes, zusätzliches Angebot z.B. in den Bereichen Sport, Musik, Natur, Kunst oder Handwerk, das an der jeweiligen Schule außerhalb der dortigen Pflichtveranstaltungen im Rahmen der Stundentafeln liegt. Eine Honorarkraft darf also keinesfalls Vertretungsunterricht nach Stundentafel erteilen.
- ⇒ **Hausaufgabenhilfe:** Die Hausaufgabenhilfe durch Honorarkräfte (kein Nachhilfeunterricht!) findet außerhalb des Unterrichtes nach Stundentafel statt. Sie muss zwingend durch eine pädagogische Unterstützung der Schülerinnen und Schüler sowohl in inhaltlicher als auch methodischer Hinsicht geprägt sein. Reine Aufsichtsfunktionen sind nicht zulässig.
- ⇒ **Projekte und Veranstaltungen:** Es muss sich dabei um zeitlich begrenzte Projekte bzw. einmalige Veranstaltungen handeln, die thematisch nicht zum üblichen Unterricht nach Stundentafel gehören. Bei einmaligen Veranstaltungen können auch Künstlerinnen/Künstler, Schauspielerinnen/Schauspieler, Herausgeberinnen/Herausgeber sowie Literatinnen/Literaten o. ä. eingesetzt werden.

Bitte beachten Sie, dass ggf. übertragene Mittel des Vorjahres ausschließlich für notwendigen Vertretungsunterricht, also befristete Arbeitsverträge, und nicht für (zusätzliche) Honorar-, Projekt- oder Werkverträge genutzt werden dürfen.

„Negativ-Liste“ im Rahmen der Personalkostenbudgetierung

Der Abschluss eines Honorar-, Projekt- oder Werkvertrages ist im Rahmen von PKB ausgeschlossen für:

- ⇒ Vermittlung von Unterrichtsinhalten nach Studentafel einschließlich Wahlpflichtkursen
- ⇒ Einsatz als Zweitkraft im Unterricht
- ⇒ Nachhilfeunterricht
- ⇒ Einsatz im Schulsekretariat und/ oder in der Schulbibliothek
- ⇒ Mittagsangebote wie Spielausleihe, aktive Pause ohne pädagogische Tätigkeit
- ⇒ Mittagessenausgabe bzw. Hilfe in der Kantine, Regulierung des Essensablaufes
- ⇒ Mittagessenbetreuung und -aufsicht
- ⇒ Reine Aufsichtstätigkeiten (während der Pausen, in Lernzeiten, bei Hausaufgaben, im Rahmen des jahrgangsübergreifenden Lernens, als Bibliothekskraft, bei der Betreuung von Sport- und Schwimmunterricht, als Begleitung bei Ausflügen o.ä., mit Ausnahme der ehrenamtlich begleitenden Eltern, mit denen kein Arbeitsvertrag geschlossen wird)
- ⇒ Organisation, Betreuung und Verwaltung der Schulbibliothek, des Ruhe- und Leseraumes
- ⇒ Aufbau von Technik, Aufbau von Stühlen und Tischen bei Veranstaltungen
- ⇒ Regelmäßige Pflege und Organisation der Schulhomepage, IT-Betreuung
- ⇒ Daueraufgaben, z.B. Schulbüro oder Gartenpflege

Nicht zulässig sind beispielsweise auch

- ⇒ Sach- oder Bauleistungen
- ⇒ Beschaffung von Unterrichtsmaterial
- ⇒ Renovierungsarbeiten im Schulgebäude oder -gelände, Raumgestaltung, Hofumgestaltung
- ⇒ Homepage- und Websiteneugestaltung, sofern dies nicht unter direkter Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler erfolgt
- ⇒ Kosten für die Fortbildung von Lehrkräften (z.B. Seminarkosten, Kosten für Übernachtung und/ oder Verpflegung von Lehrkräften, Durchführung von Studientagen)
- ⇒ Kosten für die IT-Ausstattung bzw. die laufende IT-Beratung und/ oder laufende Pflege/ Wartung der Technik bzw. des Internetauftrittes

Weitere Informationen zur Personalkostenbudgetierung finden Sie unter <https://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/einstellungen/lehrkraefte/fachinfo/>.

Bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit eines von Ihnen beabsichtigten Honorar-, Projekt- oder Werkvertrages lassen Sie sich bitte vorab von der für PKB zuständigen Verwaltungskraft Ihrer Region oder von I B 1.11 (Herr Konietzko) beraten.

Spezielle Hinweise zum Bonus-Programm

Im Bonus-Programm ist der Abschluss von Honorar-, Projekt- und Werkverträgen auch ohne die direkte Beteiligung von Schülerinnen und Schülern möglich. Das gilt z.B. für schulinterne Fortbildungen, Beratungstätigkeiten und Coaching.

„Negativ-Liste“ im Rahmen des Bonus-Programms

Der Abschluss eines Honorar-, Projekt- oder Werkvertrages ist im Bonus-Programm ausgeschlossen für:

- ⇒ Vermittlung von Unterrichtsinhalten nach Studentafel einschließlich Wahlpflichtkursen
- ⇒ Einsatz im Schulsekretariat
- ⇒ Reine Aufsichtstätigkeiten
- ⇒ Daueraufgaben, zum Beispiel Gartenpflege
- ⇒ Bauleistungen
- ⇒ Renovierungsarbeiten im Schulgebäude oder -gelände
- ⇒ Kosten für die laufende Pflege/ Wartung der IT-Technik

Die genaueren Ausführungen zum Bonus-Programm entnehmen Sie bitte der entsprechenden Handreichung (<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/bonus-programm/fachinfo/>)

Bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit eines von Ihnen beabsichtigten Honorar-, Projekt- oder Werkvertrages lassen Sie sich bitte vorab von der für das Bonus-Programm zuständigen Verwaltungskraft Ihrer Region oder durch die Fachgruppe Bonus beraten.

Spezielle Hinweise zum Verfügungsfonds

Im Verfügungsfonds ist der Abschluss von Honorar-, Projekt- und Werkverträgen ohne die direkte Beteiligung von Schülerinnen und Schülern möglich. Das gilt z.B. für schulinterne Fortbildungen, Beratungstätigkeiten und Coaching oder bauvorbereitende Tätigkeiten.

„Negativ-Liste“ im Rahmen des Verfügungsfonds

Der Abschluss eines Honorar-, Projekt- oder Werkvertrages ist im Rahmen des Verfügungsfonds ausgeschlossen für:

- ⇒ Vermittlung von Unterrichtsinhalten nach Studentafel einschließlich Wahlpflichtkursen
- ⇒ Einsatz im Schulsekretariat
- ⇒ Reine Aufsichtstätigkeiten
- ⇒ Daueraufgaben, zum Beispiel Gartenpflege

Bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit eines von Ihnen beabsichtigten Honorar-, Projekt- oder Werkvertrages lassen Sie sich bitte vorab von der für den Verfügungsfonds zuständigen Verwaltungskraft Ihrer Region oder der Fachgruppe Verfügungsfonds beraten.

Die genaueren Ausführungen zum Verfügungsfonds entnehmen Sie bitte der entsprechenden Handreichung (<http://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/verfuegungsfonds/>)

Spezielle Hinweise zum Ganzttag in der Sekundarstufe I

Aus dem Ganztagsbudget dürfen ausschließlich Ganztagsangebote finanziert werden, die während der unterrichtergänzenden Zeit, also keinesfalls während des Unterrichts oder im Unterricht, in der Sekundarstufe I durchgeführt werden. Diese Angebote sind gruppenbezogen. Die Durchführung sowie die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler sind zu dokumentieren und als Anlage der Honorarabrechnung beizufügen.

Handelt es sich bei der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer um eine juristische Person (Verbände, Vereine, Firmen etc.), findet der „Kooperationsvertrag für den Ganzttag der Sekundarstufe I - Zusammenarbeit mit einer juristischen Person“ Anwendung. Der Projektvertrag ist nicht zu verwenden.

Klarstellend erfolgt der Hinweis, dass bei der Zusammenarbeit mit einem Träger der freien Jugendhilfe die „Rahmenvereinbarung über die Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe bei der Ausgestaltung und Sicherstellung des Ganztagsbetriebs in der Sekundarstufe I (RV Sek I)“ und deren Kooperationsvertragsmuster anzuwenden sind.

Bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit eines von Ihnen beabsichtigten Honorar- oder Werkvertrages lassen Sie sich bitte vorab von der für den Ganzttag zuständigen Verwaltungskraft Ihrer Region beraten.

Die genaueren Ausführungen zum Ganzttag entnehmen Sie bitte den entsprechenden Informationen (<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/ganztaegiges-lernen/ganzttagsschulen/fachinfo/>)